

SATZUNG

des

Förderverein

des

Gymnasiums bei St. Anna Augsburg e.V.

**Schertlinstraße 5-7
86159 Augsburg**

Fassung vom 26.09.2013

§1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein des Gymnasiums bei St. Anna Augsburg“
mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Augsburg.
Die Vereinsanschrift lautet:
Förderverein des Gymnasiums bei St. Anna Augsburg
Schertlinstraße 5-7, 86159 Augsburg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg unter Berücksichtigung der Normen für den Schulbetrieb.

Dies erfolgt insbesondere durch

- Unterstützung von schulischen Aktivitäten
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung von Schülern
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zum Unterhalt sowie zur Verbesserung der Gebäudesituation und Ausstattung der Schule
- Übernahme weiterer Tätigkeiten im Sinne des Bestandes und der Fortentwicklung des Gymnasiums bei St. Anna Augsburg

Der Verein wird für diesen Zweck Mitgliedsbeiträge und Spendengelder verwenden.

§3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, soweit ihnen gemäß § 8 Abs. 2 eine Vergütung bezahlt wird. Ebenso ausgenommen sind Mitglieder, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Leistungen für den Verein erbringen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht. Aus der Antragstellung auf Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers an das Gymnasium bei St. Anna abgeleitet werden.
- (3) Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
- (4) Die aktiven Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die Geschicke des Vereines. Ausschließlich ihnen steht das Recht der Stimmabgabe gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu.
- (5) Die passiven Mitglieder haben das Recht die Angebote und Einrichtungen des Vereines zu nutzen oder durch ihre Kinder, soweit sie Schüler des Gymnasiums bei St. Anna sind, nutzen zu lassen. Näheres bestimmt eine Beitragsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beiträge und Zuwendungen.

§5 **Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ruht in der Zeit zwischen der Aufnahme in den Verein und der Zahlung des ersten Beitrags. Die Mitgliedschaft ruht ferner, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

§6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des betreffenden Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (3) Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

drei Vierteln sämtlicher anwesender und stimmberechtigter Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht - soweit sie aufgrund ihres Mitgliederstatus hierzu berechtigt sind - hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
 - b) für Vereinsämter gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - b) die von der Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Vergütung tätig, jene des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Über die Vorstandsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Weise den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates die mit ihrer Arbeit verbundenen Auslagen vergütet werden.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten ist sie insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Geschäftsplanes für das laufende Kalenderjahr
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts

- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- f) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§10 Stimmrecht

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung steht jedem volljährigen aktiven Mitglied eine Stimme zu.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an der Informationstafel des Vereins im Gebäude des Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg; sie muss Versammlungszeit und -ort und soll die Beratungsgegenstände angeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragt. Im Falle des Satzes 2 darf die Frist zwischen dem Eingang des Antrags und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 21 Tage nicht überschreiten.

§12 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt der 1. Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter die Leitung. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den in § 13 genannten Personen den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Sachanträge und Anträge zu Personalfragen müssen in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie in der mit der Ladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Die Behandlung eines Antrages im Sinne des Satzes 1 ist in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser bis spätestens drei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugeht. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genannt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich kein Widerspruch in der Versammlung erhebt.

- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (samt Vermögensverteilung) können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn sie in der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Voraussetzung für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist ferner, dass der Text der vorgeschlagenen Änderung in der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.

§13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder an. Er besteht aus dem
 - a) Vorstandsvorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Endet das Amt des Vorstandes durch Ablauf der 3- Jahresfrist, so bleibt der Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen der Mitgliederversammlung angehören, mit dem Verlust ihrer Stellung als gesetzlicher Vertreter des Mitglieds.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder abberufen werden. § 12 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
- (6) Scheidet der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neuer Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes für den Rest der dreijährigen Amtszeit gewählt. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes des Vorstandes während der Wahlperiode erfolgt durch den verbliebenen Vorstand.

§14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils gesondert, also in sechs Wahlgängen gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte keiner der Bewerber die erforderlichen Stimmen erhalten erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen und bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bringt auch diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.
- (3) Es sind Wahlvorschläge zu machen, an welche die Mitgliederversammlung gebunden ist.

§15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehalten hat.

§16 Stimmrecht im Vorstand

Bei Entscheidungen des Vorstandes steht jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu.

§17 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, im Rahmen dieser Tätigkeit über Rechtsgeschäfte bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag zu entscheiden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Ebenso darf der 2. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§18

Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Ladungsfristen ebenso wie auf die detaillierte Angabe von Tagesordnungspunkten in dringenden Fällen verzichtet werden kann.

§ 19

Beirat

Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand einen Beirat.

Dem Beirat haben anzugehören:

- der Schulleiter des Gymnasiums bei St. Anna
- der Vorsitzende des Elternbeirates des Gymnasiums bei St. Anna
- der 1. Schülersprecher des Gymnasiums bei St. Anna

Der Vorstand kann weitere Beiräte in beliebiger Zahl berufen und abberufen, soweit dies seiner Arbeit dienlich ist. Dem Beirat soll der Vorsitzende der Societas Annensis e.V. und im übrigen weitere Personen angehören, die durch ihre Stellung in Gesellschaft und Beruf die Arbeit des Vorstandes und die Ziele des Vereines in nachhaltiger Art und Weise fördern können.

Die Beiräte sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und können dann an diesen aktiv teilnehmen.

§20

Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführervertrag ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§21

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§22 **Beiträge**

- (1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit und die Art der Erhebung wird im Rahmen einer Beitragssatzung durch den Vorstand festgesetzt.

§23 **Geschäftsjahr und Prüfung des Vereins**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).
- (2) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Kassenprüfer wahrgenommen, die aus der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes auch beschließen, dass die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

§24 **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Augsburg zwecks Verwendung zur materiellen und ideellen Förderung des Gymnasiums bei St. Anna Augsburg und im Falle des Nicht-Mehr-Bestehens der Schule zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Im Falle der Aufhebung des Vereins gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen notwendig ist.

So beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.03.2004, redaktionell geändert (§ 11 Abs. 1 Satz 2) durch den Vorstand am 26.07.2004, geändert (§ 3, § 8 Abs. 2 u. § 17 Abs. 3) auf der Mitgliederversammlung am 05.12.2009, geändert (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1) auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2013 und geändert (§ 24 Abs. 2) auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2013.

Augsburg, den 26.09.2013

Stefan Düll (Vorstandsvorsitzender)